

§ 8 K-VSG

K-VSG - Kärntner Vergnügungssteuergesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten. Sie muß nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

In Kraft seit 25.11.1982 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at